

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**der VIKINGS Software GmbH, Lärchenweg 2 a, 22889 Tangstedt**

## **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der VIKINGS Software GmbH regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen der VIKINGS Software GmbH und dem Kunden. Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn die VIKINGS Software GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## **2. Lieferung und Versand**

Alle Angebote, Empfehlungen und Kostenkalkulationen der VIKINGS Software GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Die VIKINGS Software GmbH ist berechtigt, Teillieferungen und Lieferungen von Prototypen vorzunehmen. Leistungen, Dokumentationen, Quellcodes und Support sind im Lieferumfang nur dann enthalten, wenn diese explizit angeboten und bestellt werden.

Alle von der VIKINGS Software GmbH genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Vereinbarte Liefertermine gelten mit dem Datum der Auftragsbestätigung und verschieben sich entsprechend, wenn der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen verlangt. Sofern die erforderliche Mitwirkungshandlung des Kunden oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird oder sonstige Umstände eintreten, die eine Einhaltung des Liefertermins nicht ermöglichen, welche die VIKINGS Software GmbH nicht zu vertreten hat, haftet die VIKINGS Software GmbH nicht für die hierdurch entstehende Verzögerung.

## **3. Zahlungsbedingungen**

Fälligkeit tritt sofort mit Rechnungstellung ein. Abweichend vereinbarte Zahlungsziele werden in Rechnungen schriftlich ausgewiesen. Der Kunde gerät automatisch und auch ohne vorherige Mahnung in Verzug, wenn die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach

Fälligkeit und Zugang beglichen ist. Bei Eintritt des Verzugs ist die VIKINGS Software GmbH berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Darüber hinaus werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens – Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **4. Rücktritt/Annahmeverzug**

Sofern Komponenten, die zur Erbringung der Leistungen notwendig sind, welche von der VIKINGS Software GmbH aber nicht selbst entwickelt werden, Gegenstand des Vertrags sind, ist die VIKINGS Software GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit eine Lieferung durch den jeweiligen Lieferanten nicht erfolgt. Dies gilt jedoch nur, soweit die VIKINGS Software GmbH die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat. In diesem Fall wird der Kunde umgehend über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert und seine bis zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits erbrachte Gegenleistung erstattet.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt dieser schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die VIKINGS Software GmbH berechtigt, für den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen Ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

#### **5. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Abtretung**

Der Kunde kann gegen Ansprüche der VIKINGS Software GmbH nur aufrechnen, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung des Kunden auf diesem Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegen Ansprüche der VIKINGS Software GmbH ist zulässig, wenn die Forderung des Kunden auf diesem Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder unstrittig ist.

Eine Abtretung bzw. Übertragung von Forderungen, Rechten oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die VIKINGS Software GmbH.

## **6. Software und Projektierungen**

Die Projektierungen durch die VIKINGS Software GmbH gliedern sich in mehrere Phasen. Hierfür gelten folgende Regelungen:

### **6.1 Angebotsphase**

Soweit individuell vertraglich nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, ein Lastenheft mit Anforderungskatalog zu erstellen, auf dessen Basis die VIKINGS Software GmbH ein Angebot mit Feinkalkulation erstellt. Soweit vereinbart wird, dass auch das Lastenheft seitens der VIKINGS Software GmbH bearbeitet wird, ist diese Leistung gesondert zu vergüten. Die vom Kunden als endgültig erklärte Version wird Bestandteil des Vertrages.

### **6.2 Erstellung eines Pflichtenheftes**

Auf Grundlage dieses Angebotes werden die Kundenanforderungen in ein Pflichtenheft mit Feinkonzept, Meilenstein- und Zeitplan eingearbeitet. Mit Abnahme dieses Pflichtenheftes durch den Kunden ist die erste Abschlagszahlung – soweit nicht anders vereinbart in Höhe von 30 % der Gesamtsumme – fällig. Bei Ablehnung des Pflichtenheftes hat die VIKINGS Software GmbH das Recht zur zweimaligen Nachbesserung. Soweit danach eine Abnahme nicht erfolgt, zahlt der Kunde die vereinbarte Vergütung für das Pflichtenheft, der Vertrag gilt als beendet.

### **6.3 Umsetzungsphase**

Mit der Abnahme des Pflichtenheftes beginnt die Umsetzungsphase. Der Kunde erhält ein oder mehrere Prototypen zur Beurteilung der Zielerfüllung. Änderungen und Abweichungen bedürften der Zustimmung beider Parteien. Bei Erweiterungen oder Änderungen an bereits realisierten Programmteilen erfolgt per E-Mail ein Erweiterungsangebot inklusive Kostenvoranschlag und Zeitplanung, welches der Kunde schriftlich zumindest per E-Mail beauftragen muss. Bei der Abnahme werden die definierten Anforderungen mit den realen Funktionen der Applikation mittels schriftlichen Abnahmeprotokolls zusammen mit dem Kunden abgeglichen. Die Abnahme erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung und Mitteilung an den Kunden. Der Kunde ist zur Abnahme des Produktes verpflichtet, wobei die Abnahmen oder Teilabnahmen gemäß Meilensteinplan untergliedert sind. Soweit im Lieferumfang eine Mitarbeiterunterweisung oder Schulung enthalten ist, findet diese während der Inbetriebnahme und Abnahmephase statt. Zur Inbetriebnahme und Abnahme sind

kundenseitig die im Pflichtenheft definierten Voraussetzungen zu schaffen, sowie geforderte Hilfsmittel, Muster, Anlagen und geeignetes Personal beizustellen. Die Abnahme gilt als erfolgt, sofern der Kunde das Abnahmeprotokoll ohne offene Punkte abzeichnet oder die Abnahme innerhalb der genannten Frist und ohne Angabe von Gründen nicht durchführt. Bestehen wesentliche Abweichungen, werden die offenen Punkte schriftlich im Abnahmeprotokoll festgehalten und eine Vorabnahme mit Mängeln bescheinigt. Die Abweichungen werden in angemessener Frist von der VIKINGS Software GmbH beseitigt und das Ergebnis zur erneuten Abnahme vorgelegt. Die Abnahme gilt spätestens mit Zahlung oder Nutzung des Produktes als erfolgt.

#### 6.4 Nachbetreuungsphase

In der Nachbetreuungsphase kann der Kunde das beauftragte Supportkontingent abrufen. Dies wird in einem Leistungsbericht schriftlich protokolliert. Supportanfragen, welche eindeutig auf einen bis dahin versteckten Fehler zurückzuführen sind, tragen nicht zur Reduzierung des Supportkontingents bei. Gleiches gilt für kundenseitige Rückmeldung mit Verbesserungsvorschlägen für den kontinuierlichen Softwareverbesserungsprozess. Verbesserungen am Produkt erhält der Kunde mit dem nächsten regulären Update ausgeliefert. Ein Rechtsanspruch auf die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge besteht nicht. Diese ist freiwillig.

### **7. Lizenzierung**

Die von der VIKINGS Software GmbH entwickelte Software wird nicht als Eigentum auf den Kunden übertragen, dieser erhält lediglich ein Nutzungsrecht in Form einer Einzelplatz-Lizenz zur Installation und Verwendung auf einem projektspezifischen und bei Auftragsvergabe definierten Zielsystem. Abweichende Nutzungsrechte müssen ausdrücklich und schriftlich zwischen der VIKINGS Software GmbH und dem Kunden vereinbart werden. Alle Urheber- und Schutzrechte sowie die Rechte zur Vervielfältigung und Bearbeitung der Quellen verbleiben bei der VIKINGS Software GmbH. Bei Zukauf von Quellcodes behält sich die VIKINGS Software GmbH vor, nicht kundenspezifische Codeteile zu verschlüsseln oder mit weiteren Schutzmaßnahmen zu versehen. Die Weitergabe von Applikationen und Quellen an Dritte oder der Einsatz an nicht definierten Zielsystemen ist ohne schriftliche Genehmigung der VIKINGS Software GmbH untersagt. Der Kunde hat geeignete Maßnahmen zu treffen, dass die jeweils vereinbarten und bestehenden Lizenz- und Urheberrechte weder durch ihn noch durch Dritte verletzt werden. Bei Verstößen gegen die

Nutzungs- und Lizenzvereinbarungen hat der Kunde für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in fünffacher Höhe der Lizenzgebühr zu zahlen, wobei sich die VIKINGS Software GmbH die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens vorbehält. Sofern für die Realisierung eines Projektes Software oder Komponenten von Dritten eingesetzt werden, gelten für diese Projekte die Bedingungen des jeweiligen Herstellers. Zur Veräußerung der Produkte ist der Kunde nicht berechtigt.

## **8. Haftung und Gewährleistung**

Die VIKINGS Software GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet die VIKINGS Software GmbH nur bei Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Gleiches gilt für die Haftung der VIKINGS Software GmbH für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Eine Haftung der VIKINGS Software GmbH ist ausgeschlossen, soweit Schäden infolge von Fehlbedienung oder Nichtbeachtung von Bedienungsanleitungen auf Seiten des Kunden entstehen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Die Gewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf 12 Monate ab Abnahme durch den Kunden begrenzt. Dies gilt nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften und/oder arglistiges Verschweigen eines Mangels. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, welche durch äußere Einflüsse, Parametrierungs- oder Bedienungsfehler entstehen. Soweit der Kunde Software oder Komponenten selbst verändert oder durch Dritte verändern lässt, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Für etwaige Mängel leistet die VIKINGS Software GmbH nach Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Mängel sind innerhalb der Gewährleistungsfrist durch den Kunden schriftlich anzuzeigen.

## **9. Geheimhaltungspflicht**

Die VIKINGS Software GmbH und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an

Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten, soweit nicht gesetzliche Ansprüche Dritter diesbezüglich greifen. Unterlagen, Quellcode und andere Informationen, die der Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen. Die Verwendung von Kundendaten für eigene werbliche Zwecke in ähnlichen Produktsegmenten ist nicht ausgeschlossen. Der Kunde kann dieser Verwendung jederzeit widersprechen, ohne dass für den Widerspruch weitere Kosten als für die Ermittlung nach den Basistarifen entstehen.

## **10. Verschiedenes**

Der Gerichtsstand ist Tangstedt. Die Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der jeweilige Firmensitz der VIKINGS Software GmbH.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmung dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt.